

§ 69 GebAG Übergangsbestimmung

GebAG - Gebührenanspruchsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.12.2021

§ 69.

Dieses Bundesgesetz ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten beendet worden ist.

In Kraft seit 01.05.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at